

Hinweise bei Konflikten mit dem Veterinäramt:

In unserer anwaltlichen Praxis haben wir nicht selten tierhaltende Landwirte im Konflikt mit Veterinärbehörden zu vertreten. Zu dem Zeitpunkt, in dem wir mandatiert werden, hat die Veterinärbehörde bereits regelmäßig gegen den Tierhalter gerichtete Verfügungen erlassen.

Dabei zeigt sich im Vorfeld häufig ein ähnliches Muster einer Eskalationsspirale. In diesem antwortet der tierhaltende Landwirt auf Anordnungen der Veterinärbehörde von Anfang an mit sich steigerndem Widerstand bis die Behörde mit zunehmenden Kontrollen und Verfügungen bis zu Bestandsreduktionen oder Tierhaltungsverboten reagiert. Solche Verfügungen dann im Verwaltungsrechtsweg anzugreifen ist ein mühevolleres und nicht zwingend erfolgsträchtiges Unterfangen.

Bei der der Entwicklung des Konflikts unterstellt der Landwirt der Behörde nicht selten von Anfang an, diese sei fachlich nicht in der Lage die Situation zu beurteilen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass dies dann auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Dabei spielt wohl für den Betroffenen die mit der Kritik der Behörde so empfundene Abwertung der eigenen Tierhaltungskompetenz eine Rolle. Bedauerlicherweise gibt es auch Behörden, die nicht souverän sondern mit Gegendruck antworten. Sind die oppositionellen Rollen erst einmal eingenommen scheint die verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung vorprogrammiert.

Hier will sich der von einer Verfügung Betroffene dann häufig durch eine Relativierung oder ein Bestreiten der behördlich festgestellten Haltungsmängel oder sonstigen Vorhalte zur Wehr setzen. Dabei wird übersehen, dass in der verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzung den Amtsveterinären seitens der Rechtsprechung eine besonders hohe Glaubwürdigkeit eingeräumt wird, so z.B.:

Die beamteten Tierärzte sind im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes als gesetzlich vorgesehene Sachverständige eigens bestellt und regelmäßig zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 TierSchG); ihr Gutachten erachtet der Gesetzgeber grundsätzlich als ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen (BVerwG, Beschl. v. 02.04.2014 – 3 B 62.13 –, Rn. 10, juris; ausführlich auch: Saarl. OVG, Beschl. v. 29.10.2019 – 2 A 260/18 –, Rn. 28, juris). (VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 18. Dezember 2019 – 6 K 4672/19 –, Rn. 12, juris).

Und:

Beamteten Tierärzten ist bei der Frage, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, vom Gesetz eine vorrangige Beurteilungskompetenz eingeräumt. Amtstierärzte sind im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes als gesetzlich vorgesehene Sachverständige eigens bestellt und regelmäßig zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 TierSchG); ihr Gutachten erachtet der Gesetzgeber gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG grundsätzlich als ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen. Der Einwand des Klägers, der Beklagte habe den Gesundheitszustand der Tiere nicht untersucht, offenbart indessen sein grundlegendes Fehlverständnis von dem Schutzgut des § 2 TierSchG und der behördlichen Eingriffsbefugnisse. Der Beklagte als zuständige Tierschutzbehörde musste nicht sehenden Auges abwarten, bis bei den Rindern, nachdem die weniger belastenden Einzelanordnungen nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Tierhaltung des Klägers geführt hatten, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auftraten. (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 29. Oktober 2019 – 2 A 260/18 –, Rn. 28, juris).

Dies sind nur einige Beispiele der in einschlägigen Gerichtsentscheidungen aufgestellten Grundsätze. Für die Gerichte sind die Amtsveterinäre daher die maßgebenden Experten bei der Beurteilung, ob eine Haltungssituation dem gesetzlich normierten Tierwohl entspricht. Es liegt damit auf der Hand, dass Gegendarstellungen des Betroffenen nicht das erforderliche Gewicht haben um ein Gericht zu veranlassen, behördliche Verfügungen zu kassieren.

Dies bedeutet nicht, dass der Tierhalter Anordnungen der Behörde, die er für fachlich unrichtig oder willkürlich hält, ausgeliefert ist. Statt aber nur in Opposition zu gehen und in die Eskalationsspirale einzusteigen ist zu empfehlen, schon zu Beginn eines Konflikts mit der Veterinärbehörde die Kommunikationsebene nicht zu verlassen und dabei neutralen fachlichen Beistand zur eigenen Unterstützung zu suchen. Hierbei können wir behilflich sein.

Stand 03/2020

Bitte beachten Sie, dass obige Ausführungen lediglich eine Orientierungshilfe darstellen und keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Die Materie ist vielschichtig und komplex, jeder Sachverhalt ist anders gelagert und bedarf einer dezidierten individuellen Überprüfung.

BAEDEKER & REIMANN
RECHTSANWÄLTE

Goethestr. 61,
79100 Freiburg
T: 0761 88 140 73 0
F: 0761 88 140 73 99
info@baedeker-reimann.de
www.baedeker-reimann.de